TC Blau Weiß Eislingen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß“ Eislingen e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Eislingen/Fils; Gerichtsstand ist Göppingen.

(3) Er wurde am 2. September 1950 in Eislingen/Fils gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter Reg.-Nr. VR530082 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins.

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

(3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Vereinszweckes zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes und des Württembergischen Landes Sportbundes, deren Satzungen er anerkennt.
Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnung und desgleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Verbänden und Vereinigungen, mit gleichem oder gleichartigem Zweck, beitreten

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(1) der Verein hat folgende Mitglieder:
- a) Ehrenmitglieder
- b) Familienmitglieder (aktive Mitglieder)
- c) Ehepaar Mitglieder (aktive Mitglieder)
- d) Aktiven Mitglieder
- e) Junioren
- f) Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- g) Passiven Mitglieder

(2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

(3) Familienmitglieder sind ein Ehepaar und deren Kinder bis zum vollendeten 18-ten Lebensjahr.

(4) Aktive Mitglieder sind solche, die im Gegensatz zu den passiven Mitgliedern das Tennisspiel betreiben.

(5) Junioren sind stimmberechtigte Mitglieder im Alter von 18 bis 27 Jahren, sofern sie in der Berufsausbildung stehen bzw. den Wehr- oder Zivildienst ableisten. Der Vorstand kann in Einzelfällen die Altersgrenze von 27 Jahren auf 30 Jahre erweitern.
Die Berufsausbildung ist dem Kassier vor jedem Kalenderjahr unaufgefordert nachzuweisen. Wird dies versäumt, erfolgt automatisch die Einstufung zu den aktiven Mitgliedern.

(6) Jugendliche bedürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres als aktive Mitglieder geführt. Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahren in Spielerversammlungen und bei der Wahl des Sport- und Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
(2) Die Ablehnung eines Antrages muß mit einer 2/3 Vorstandsmehrheit geschehen. Sie bedarf keiner Begründung
(3) Der Vorstand kann Beitrittswillige vorläufig auf eine Warteliste nehmen. Eine Warteliste darf nur aufgestellt werden, wenn durch eine zu hohe Mitgliederzahl eine gerechte Ausübung des Tennissports gefährdet wäre.
(4) Mit der Annahme des Aufnahmeantrages beginnt die Mitgliedschaft. Mit dieser akzeptiert das Mitglied die Satzungen des Vereins, der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein als Mitglied angehört.
(5) Aktive Mitglieder können auf Antrag zu Beginn des Kalenderjahres als passive umgeschrieben werden; desgleichen passive als aktive Mitglieder gegen Nachzahlung entsprechender Beiträge und Gebühren.

(6) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ausgesetzt werden und ruht ohne Beitragszahlung: z. B.
- bei Berufsausbildung von Jugendlichen und Junioren, die dadurch zeitweise Orts abwesend sind
- zeitweiser Ortsabwesenheit oder Erwerbslosigkeit

(7) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Am Spielbetrieb sind alle aktiven Mitglieder, Junioren und jugendlichen Mitglieder berechtigt, teilzunehmen, sofern der laufende Jahresbeitrag bezahlt ist.

(2) Bei Abstimmungen in Fragen des Spielbetriebs sind jedoch nur alle aktiven Mitglieder, Junioren und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten und die vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.

§ 7 Versicherung und Haftung

(1) Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung der Spielgeräte oder des sonstigen Vereinsvermögens ist voller Schadensersatz zu leisten, soweit nicht die Spiel- und Platzordnung etwas anderes bestimmt.

(2) Der Verein ist beim Württembergischen Landes Sportbund Unfall- und Haftpflichtversichert. Darüber hinaus ist jegliche Haftung des Vereins für Schäden irgendwelcher Art gegenüber seinen Mitgliedern ausgeschlossen. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz seitens des Vereins. §31 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Gäste

Nichtmitglieder und passive Mitglieder können vorübergehend als Gäste am Spielbetrieb teilnehmen. Näheres und weiteres hierzu regelt die Gästeordnung.

§ 9 Beiträge und Umlagen

(1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

(2) Sämtliche Beiträge werden nach Beginn des Vereinsjahres, bei Neueintritten sofort nach erfolgter Aufnahme, fällig und sind bis spätestens 28. Februar des laufenden Kalenderjahres zahlbar.

§10 Abwicklung des Beitragswesen

(1) Der Jahresbeitrag ist ab dem 1. Februar des Jahres fällig und muss bis spätestens 28. Februar auf dem Konto eingegangen sein.
(2) Für den Einzug sämtlicher Beträge kann das Mitglied dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
(3) Den Jahresbeitrag zieht der Verein jeweils zum 20. Februar ein. Eine Rechnung wird nur für Mitglieder erstellt, die dem Verein kein Lastschriftmandat erteilt haben.
(4) Bei Überlassung eines SEPA-Mandats, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein alle Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
(5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und dem Verein dadurch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet werden, sind diese vom Mitglied zu tragen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch den Tod des Mitglieds,
(2) durch Austritt, dessen Erklärung schriftlich an den Schatzmeister zu erfolgen hat und nur zum 31. Dezember möglich ist. Die Austrittserklärung muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich erfolgen.
(3) durch Ausschluss bei groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen, über welchen der Vorstand mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestimmen hat. Dem Betroffenen muß vor der Ausschlußentscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben
werden.
(4) durch Ausschluss wegen Nichtzahlung der Beiträge. Falls der Ausgeschlossene seine Schuld binnen zwei Wochen begleicht, kann der Vorstand den Ausschluß rückgängig machen.
(5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach § 9 zu entrichten; sie haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Präsidium

(2) Vergütungen für Vereinstätigkeit.
1. Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.

4. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung für Aufwandsentschädigung die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

(3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

(4) Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist $ 31 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Der Präsident beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung sämtlicher Mitglieder ein. Falls dieser verhindert ist, erfolgt die Einberufung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt per Mail. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist, erhalten die Einladung mit einfachem Brief per Post. Außerdem hat eine Mitteilung in der Eislinger Zeitung zu erfolgen. In der Tagesordnung sollen folgende Punkte enthalten sein:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Schatzmeister
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Festlegung der Beiträge, Umlagen und Gebühren
7. Genehmigung des Haushaltsplanes
8. Behandlung der Anträge
9. Verschiedenes

(2) In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu insbesondere dann verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder gestellt wird.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in Mitgliederversammlungen zu stellen. Diese Anträge sollen dem Geschäftsführer drei Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zugehen.

(4) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Er kann auf dieses Recht verzichten und die Angelegenheit gleichzeitig zur Vorbereitung in den Vorstand verweisen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser Gegenstand erneut in die Tagesordnung aufzunehmen. Er kann dann auf sein Entscheidungsrecht nicht verzichten.

(5) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch Zuruf von einem Mitglied wiedersprochen wird.

(6) Mitglieder, welche verhindert sind, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, können ihr Stimmrecht nicht übertragen.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Mit Stimmenmehrheit kann auf die Verlesung verzichtet werden.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- Präsident
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- technischer Leiter
- Pressewart
- Bereich Clubhaus

Darüber hinaus kann der Vorstand maximal drei Personen als nicht stimmberechtigte Beisitzer für verschiedene Aufgaben berufen.
Alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei in einem einjährigen Wechsel jeweils die Hälfte des Vorstands neu gewählt werden muß und zwar in folgender Zusammensetzung:

Präsident, Schatzmeister, Sportwart und Pressewart sowie Geschäftsführer, Jugendwart, techn. Leitung und Bereich Clubhaus, sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Geschäfte des Vereins, soweit deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über wichtige Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes hat der Vorstand unbeschränkte Ausgaben Befugnis.

(5) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse dieses Organs werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit so ist binnen einer Frist von zwei Wochen erneut eine Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand sachkundige Mitglieder hinzuziehen und anhören. An der Entscheidung ist dieser Personenkreis nicht stimmberechtigt.

§16 Präsidium.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind nur der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister; sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§17 Die Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

(1) Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen und führt die dazu erforderlichen Verhandlungen. Er beruft die ordentliche Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und hat jederzeit die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; er öffnet und schließt diese. Er ist für die Haushaltserstellung und die Haushaltsüberwachung (Bewirtschaftung) ebenso mit verantwortlich, wie für die Unterhaltung der gesamten TCE-Anlagen.

(2) Der Geschäftsführer übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten seine Aufgaben (Innenverhältnis) Er übt weiter die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung aus, er sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Er ist für die Haushaltserstellung und die Haushaltsüberwachung (Bewirtschaftung) ebenso mit verantwortlich, wie für die Unterhaltung der gesamten TCE-Anlagen.

(3) Der Schatzmeister ist ständiger und allgemeiner Vertreter des Geschäftsführers. Auf ihn können vom Aufgabengebiet des Geschäftsführers Aufgaben zur ständigen Erledigung delegiert werden; ausgenommen hiervon ist die Ausgaben Befugnis.
Der Schatzmeister führt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Kassenwesen, worüber er alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung vorzulegen hat, zusätzlich muß von ihm für das kommende Geschäftsjahr ein Haushalts-

plan vorgelegt werden. Der gesamte von ihm geführte Schriftwechsel ist von ihm aufzubewahren. Das Mitgliedswesen, der gesamte Beitrags- und Gebühreneinzug untersteht seiner Verantwortung.

(4) Dem Sportwart obliegt die Leitung des Spielbetriebs. Seinen diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Insbesondere hat er für die Ausbildung der aktiven Mitglieder Sorge zu tragen. Es obliegt ihm die Vereinbarung von Turnieren, die Aufstellung der Mannschaften hierzu, sowie die Leitung der Turniere. Auf den Sportwart kann vom Vorstand die Ausgaben Befugnis des Geschäftsführers für die Sportbereiche übertragen werden. Er führt die Protokolle etwaiger Spielerversammlungen. Der von ihm geführte Schriftwechsel wird von ihm aufbewahrt.

(5) Der Jugendwart ist ständiger und allgemeiner Vertreter des Sportwarts. Auf ihn können vom Aufgabengebiet des Sportwarts Aufgaben zur ständigen Erledigung delegiert werden. Ansonsten obliegen ihm sämtliche Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen sind.

(6) Der technische Leiter ist zuständig für den Zustand der gesamten Anlage einschließlich der Tennishalle, sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Platzanlage (einschließlich Tennishalle). Zur ordnungsmäßigen Ausübung des Spiels wird eine Spiel- und Platzordnung erlassen, die mit dem Vorstand abgestimmt wird. Er ist berechtigt Plätze für den Spielbetrieb zu sperren oder frei zu geben. Der Platzwart untersteht seinen Anweisungen. Er ist federführend für die Belegung der Tennishalle..

(7) Das zuständige Vorstandsmitglied für den Fachbereich „Clubhaus“ ist verantwortlich für die Ausstattung des Clubhauses sowie der Preisgestaltung in Abstimmung mit dem Vorstand. Sämtliche Veranstaltungen in den Räumen des Clubhauses werden mit ihm und den Gaststättenbetreibern festgelegt

(8) Der Pressewart ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Er informiert die lokale Presse sowohl über die Veranstaltungen, Sitzungen und sportliche Erfolge.

(9) Die Beisitzer übernehmen Aufgaben die ihnen vom Vorstand übertragen werden.

(10) Die Ausgaben Befugnis für ungeplante Aufgaben wird für jeden Fachbereich bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

§18 Vereinsordnungen.

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht ins Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

a) Ordnung für Aufwandsentschädigung
b) Ordnung Gastspieler

c) Beitragsordnung
d) Ordnung für Datenschutz

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§19 Datenschutzrichtlinie

Den Datenschutz entsprechend der Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz regelt die Vereinsordnung für Datenschutz.

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung sowie Geburtsdatum auf. Diese Informationen werden in dem Softwaresystem „pro-winner" auf einem dezentralen Rechner gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Die Mitgliederrechte sind in der Vereinsordnung für Datenschutz detailliert beschrieben.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbund sowie des Württembergischen Tennis-Bund ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Anschrift und Alter.

§ 20 Kassenprüfer

(1) Für jedes Geschäftsjahr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie unterstehen auch nicht seinem Weisungsrecht, sondern sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres die Kassenführung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Zweckdienlichkeit der Ausgaben zu überprüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen. Ferner ist von ihnen die Jahresabrechnung zu prüfen und abzuzeichnen.

(3) Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eislingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(3) Voraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
(4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(5) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Falls die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, sind Liquidatoren das Präsidium gemäß § 26 BGB mit derselben Vertretungsbefugnis.

§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

(3) Die Satzung sowie die zugehörigen Ordnungen werden in die Homepage des Vereins eingebunden.

(4) Auf Wunsch erhalten die Mitglieder die Satzung in Papierform.

Hauptversammlung, 28.03.2019/19:00 Uhr TC Clubhaus

Versammlungsleiterin

Protokollführerin